Rock´n´Roll- und Tanzclub „Ireen“ e.V. Torgau

Satzung

Beschlussfassung
Mitgliederversammlung 5. Dezember 2026

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Rock´n´Roll- und Tanzclub „Ireen“ e.V. Torgau und hat seinen Sitz in Torgau.
(2) Der Verein ist unter der Nummer 7038 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(4) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und der Gesundheit der Allgemeinheit für alle Altersklassen zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
(3) Der Verein fördert die Entwicklung und Durchsetzung des Tanz- und Breitensports, sowie des traditionellen Brauchtums zur Förderung der Kunst und Kultur, sowie der offenen Jugendarbeit und –pflege in der Kommune Torgau.
(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es obliegt dem Verein, durch Vermietung und Bewirtschaftung, unter Beachtung der Kriterien der Gemeinnützigkeit, tätig zu werden.
(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
(7) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
   a) regelmäßige Tanztrainings, Übungsstunden, Workshops und Kurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Förderung des Tanz- und Breitensports;
   b) öffentliche Auftritte, Tanzdarbietungen sowie die Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen und Festen zur Pflege und Förderung von Kunst, Kultur und des traditionellen Brauchtums;
   c) eigene Tanzveranstaltungen und Begegnungen sowie die Teilnahme an regionalen und überregionalen Tanzveranstaltungen;
   d) die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch Trainingsangebote, die Heranführung junger Menschen an den Tanzsport, die Vermittlung sozialer Kompetenzen, Jugendtanzstunden in Zusammenarbeit mit Schulen der Stadt Torgau und des Umlandes sowie weitere Angebote der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege;
   e) die Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereinen, Verbänden sowie kommunalen und sonstigen Einrichtungen zur Förderung des Tanzsports und des kulturellen Lebens in der Stadt Torgau;
   f) die Pflege und Weiterentwicklung des Rock'n'Roll-Tanzsports sowie weiterer Tanzformen des Breitensports, einschließlich der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und ehrenamtlich Tätigen;
   g) die Förderung des Vereinslebens und des generationenübergreifenden Miteinanders durch vereinsbezogene Veranstaltungen zur Unterstützung der satzungsmäßigen Zwecke.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

(1) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Respekts, der Toleranz und der Achtung der Persönlichkeit eines jeden einzelnen unbeschadet der persönlichen Verhältnisse und der jeweiligen Lebenssituation.
(2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
(3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder– und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
(4) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlage des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
(2) Die Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend ihrer Zuständigkeit vom Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
   a) Finanz- und Kassenordnung;
   b) Beitragsordnung;
   c) Datenschutzordnung.
(3) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein führt ordentliche und Ehrenmitglieder:
   a) ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen;
   b) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
(4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
(6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
(7) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod;
b) durch freiwilligen Austritt und
c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.
(9) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief oder E-Mail) an den Verein mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied:
a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
(2) Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform aufzufordern.
(3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
(4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein vereinsinternes Berufungsrecht zu.

§ 8 Beiträge

(1) Das Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
(2) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Beitragsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
(3) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und –anlagen von der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl von Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen, zu erbringen.
(3) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
(4) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
(5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 9 Erhebung von Umlagen

(1) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
(2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das *6-fache* des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

(3) Im Einzelfall kann der Vorstand auf einen begründenden Antrag eines Mitglieds beschließen, dass dieses bei Vorliegen eines persönlichen oder familiären Härtefalles von der Leistung der Umlage befreit wird.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

(1) Der Beitrag muss quartalsweise auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag.
(3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderung der Kontonummer, Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 11 Vereinskommunikation

(1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per Aushang im Vereinshaus. Die Mitglieder sind zur Selbstinformation verpflichtet.
(2) Alle Informationen über den Verein sind auf der Website des Vereins unter www.rrc-ireen.de verfügbar.
(3) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger-Dienste, wie. z.B. WhatsApp, Telegram, etc. verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betreffenden Person zur Verfügung gestellt wird.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Diese können u.a. Vereinsmitglieder bzw. Vorstandsmitglieder sein.
(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Beauftragten des Vereins einen Anspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein

entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Maßgebend für die Zahlung ist die Haushaltslage des Vereins.
(8) Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.
(9) Weitere Einzelheiten kann der Vorstand in der Finanzordnung regeln.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt, spätestens jedoch aller vier Jahre. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch Einladung und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang im Vereinshaus einberufen.
(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
(4) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und eine Woche vor der Mitgliederversammlung per Aushang im Vereinshaus bekannt gegeben.
(5) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann nur persönlich von den Mitgliedern ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Ausnahmen bilden Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht ausüben können.
(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.
(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit an derer Stelle in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wird. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
(8) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
(9) Zu Beginn der Versammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.
(10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wird bei Wahlen die geheime Abstimmung beantragt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
(11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
b) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts, sowie die Beschlussfassung über das abgelaufene Geschäftsjahr;
c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
d) Entlastung des Vorstands;
e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer;
f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung sowie der

Ordnungen. Die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung erfordert eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw. wenn die Einberufung schriftlich von mindestens ¼ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die zur Einberufung geführt haben, gefordert wird.
(2) Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und bekannt geben.
(3) Die Ladungsfrist beträgt dann weitere vier Wochen.
(4) Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen auf der Website des Vereins sowie durch Aushang im Vereinshaus.
(5) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
(6) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sechs gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
(2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.
(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Entscheidung treffen.
(4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Wenn es die Mitgliederversammlung beschließt, kann der Vorstand insgesamt im Block gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar in den Vorstand sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
(5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
(6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
(7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Vorstandsämtern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens, treten die nachrückenden Vorstandsmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
(8) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

§ 18 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

(1) Der Vorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich

der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Der Vorstand kann sich in eigener Zuständigkeit eine Geschäftsordnung geben, in der auch eine interne Aufgabenverteilung geregelt werden kann. Diese interne Aufgaben- und Geschäftsverteilung als Bestandteil der Geschäftsordnung kann allerdings nur einstimmig durch die amtierenden Vorstandsmitglieder beschlossen und geändert werden. Dieser Beschluss verliert seine Wirksamkeit, wenn sich die Zusammensetzung des Vorstandes personell ändert. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

(4) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll gilt am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

(6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung, Einberufung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
   b) Leitung und Führung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert (z.B. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern in besonderen Fällen, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, etc.);
   c) Buchführung, Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung.

(7) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte benennen.

(8) Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 19 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 20 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden sowie solche Schäden oder Verluste nicht

durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Absatz (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 21 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren.
(2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
(3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
(4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich der Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
(5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.
(6) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
(7) Weitere Einzelheiten der Tätigkeiten der Kassenprüfer regelt der Vorstand in der Finanz- und Kassenordnung des Vereins.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) In dieser Versammlung müssen mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
(3) Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Torgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.12.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

§ 24 Übergangsregelung zur Amtsperiode der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, die nach §14 der Satzung i.d.F.v. 12.09.2021 in der Mitgliederversammlung am 17.08.2025 für vier Jahre gewählt worden sind, bleiben auch nach

Inkrafttreten dieser Satzung bis zur Mitgliederversammlung 2029 im Amt.

****